

| | |
|---------------|--|
| Anhang | 208.1214A10 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) |
| SbaD | Seite 1 von 6 |

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der
Deutschen Bahn Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unter-
nehmen**

**für Nebenleistungen und Abrechnung bei Sicherungs- und bauaffinen
Dienstleistungen
(ZVB-SbaD)**

0 Ausführung der Leistungen

- 0.1.1 Für die Ausführung der Leistungen dürfen nur von der DB AG zugelassene bzw. bahntechnisch freigegebene technische Einrichtungen verwandt werden.
- 0.1.2 Es gelten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Rahmenrichtlinien (RRil) der DB AG und die technischen Mitteilungen insbesondere
 - DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 - DGUV Vorschrift 78 Arbeiten im Bereich von Gleisen
 - DGUV Regel 101-024 Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich
 - DGUV Vorschrift 24 Wach- und Sicherungsdienste Arbeitsschutzgesetz
 - RRil 132.0118 Arbeiten im Gleisbereich 3.0
 - Ril 301 Signaltuchund die EVB-Unfallverhütung der Deutschen Bahn AG
- 0.1.3 Für die Durchführung von Sicherungs- und bauaffinen Dienstleistungen hat der Auftragnehmer (AN) ein gesamthafes Qualitätsmanagement System (QM) mit Bezug zum Sicherheitsmanagement System (SMS) der DB Netz AG zu betreiben.
Der AN hat sicher zu stellen, dass die vertraglich zugesicherte Leistung, Qualität, Ausbildung, Fortbildung und Eignung seiner Mitarbeiter im Rahmen des QM stets nachweisbar und dokumentiert sind.
Auf Anforderung ist dem Auftraggeber (AG) unverzüglich der Umfang der Eigenüberwachung, die Maßnahmen und die Dokumentation des QM offen zu legen sowie dessen unmittelbarer Bezug für das im Rahmen des Vertrages eingesetzte Personal nachzuweisen.

1 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

1.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören und nicht gesondert vergütet werden. Nebenleistungen sind demnach insbesondere:

- 1.1.1 Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen.
- 1.1.2 Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen.
- 1.1.3 Ausrüsten der Mitarbeiter mit den für den Einsatz erforderlichen Ausrüstungsgegenständen/Arbeitsmitteln entsprechend den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) sowie der Unfallverhütungsvorschriften und den ergänzenden DB AG - Richtlinien.

| | |
|---------------|--|
| Anhang | 208.1214A10 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) |
| SbaD | Seite 2 von 6 |

- 1.1.4 Die Einweisung des Verantwortlichen des Unternehmens für Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen in die örtlichen und bahnbetrieblichen Verhältnisse bzw. in die getroffenen Sicherungsmaßnahmen erfolgt durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) oder den von ihr Beauftragten (z. B. Anlagenverantwortlicher) entsprechend der Angaben des Sicherungsplanes bzw. der baustellenbezogenen Unterlagen.
Der Verantwortliche des Unternehmens für Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen unterweist alle von ihm eingesetzten Personale in die o. g. Verhältnisse bzw. Maßnahmen.
- 1.1.5 Erstellung der Sicherungsplanung einschl. der Einholung der Vorgaben der BzS sowie der Einweisung der am Bau Beteiligten vor Ort.
- 1.1.6 Bleibt frei
- 1.1.7 Gestellung des Signals Ro 4.
- 1.1.8 Sicherungsmaßnahmen für
- Ortsbegehungen für Arbeitsstellensicherung und für bauaffine Dienstleistungen
 - Auf-, Abbau von FA, ATWS, für bauaffine Dienstleistungen
 - Umsetzen von FA, ATWS, für bauaffine Dienstleistungen
 - Technische Funktionsabnahme von ATWS und PZB (Gleismagnet).
- Dieses gilt nicht für Einzelverträge/Abrufbestellungen aus Rahmenvereinbarungen über Sicherungsleistungen und/oder bauaffine Dienstleistungen der jeweiligen Region.
- 1.1.9 Beschaffung sicherungstechnischer Unterlagen, Erstellung der ATWS -Anlagendokumentation, Ortsbegehung, Einweisung durch AG in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse auf der Arbeitsstelle, ATWS -Planung, ggf. Planprüfung bei ATWS-Anlagen bis 60 m, Vorbereitung und Durchführung der technischen Funktionsabnahme ATWS vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf der Baustelle, ggf. Funktionskontrolle bei ATWS (bei einfachen Verhältnissen). Umsetzen eines mobilen Funkwarnsystems für Anlagen bis zu einer Länge von 150m (innerhalb einer Schicht).
- 1.1.10 Vorhalten und Betreiben eines durch die DB Netz AG freigegebenes GSM-R Telefons für die Tätigkeit als Sicherheitsaufsicht, Sicherungsposten als Meldeposten beim Benachrichtigen von Arbeitsstellen auf der freien Strecke, Bahnübergangsposten, Schaltantragsteller und Helfer im Bahnbetrieb, einschl. Zusatzantenne für GSM-R Telefone. Für Bahnübergangsposten sind GSM-R Telefone Typ OPH mit dem Teilnehmerprofil „Bahnübergangsposten“ einzusetzen, für alle anderen Tätigkeiten mindesten GSM-R Telefone des Typs GPH.
- 1.1.11 Liefern und Vorhalten der Betriebsstoffe.
- 1.1.12 Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge.
- 1.1.13 Bleibt frei
- 1.1.14 Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftragnehmers sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren.
- 1.1.15 Mehrmaliges Entfernen und wieder Aufstellen der Lf -Signale bei planbarer Schichtunterbrechung (bei ständiger örtlicher Anwesenheit).
- 1.1.16 Die Kennzeichnung der Funkbereichsgrenzen der ATWS.

| | |
|---------------|--|
| Anhang | 208.1214A10 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) |
| SbaD | Seite 3 von 6 |

1.1.17 Bahnübergangsposten, Helfer im Bahnbetrieb

Für Leistungen, die eine Qualifikation nach § 47 EBO [hier: Bahnübergangsposten (BÜP), Helfer im Bahnbetrieb] erfordern, hat der AN dem AG vor Ausführung, ausschließlich für den Umfang der Leistungserbringung, eine personenscharfe Liste zu übergeben. In dieser Liste erklärt der AN, dass die für diese Leistungen eingesetzten Mitarbeiter gemäß der Vorgaben für "Betriebsbeamte" (§ 47 EBO) ordnungsgemäß qualifiziert, geprüft, fortgebildet und überwacht sind. Bei Änderungen hat der AN die Bestätigung unaufgefordert nachzuführen.

1.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind Leistungen, die nicht Nebenleistungen gemäß Abschnitt 1.1 sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt sind. Besondere Leistungen sind z. B.:

1.2.1 Entfernen und wieder Aufstellen von Wärterhaltscheiben (Sh 2) auf besondere Weisung der Bauüberwachung.

1.2.2 Mehrmaliges Entfernen und wieder Aufstellen der Lf -Signale bei Schichtunterbrechung auf besondere Weisung der Bauüberwachung.

1.2.3 Prüfung der Planung der ATWS nur im schriftlichem Auftrag der BzS.

1.2.4 Bei Einzelverträgen/Abrufbestellungen aus Rahmenvereinbarungen über Sicherungsleistungen und/oder bauaffine Dienstleistungen der jeweiligen Region werden Sicherungsmaßnahmen für:

- Ortsbegehungen für Arbeitsstellensicherung und für bauaffine Dienstleistungen
- Auf-, Abbau von FA, ATWS, für bauaffine Dienstleistungen
- Umsetzen von FA, ATWS, für bauaffine Dienstleistungen
- Technische Funktionsabnahme von ATWS und PZB (Gleismagnet)

gesondert vergütet.

1.2.5 Zeitaufwand für die Einweisung von Schaltantragstellern, Erdungsberechtigten, Bahnübergangsposten und Helfern im Bahnbetrieb in die örtlichen und bahnbetrieblichen Verhältnisse durch den Bezirksleiter Betrieb oder dessen Vertreter.

1.2.6 Teilnahme an Baubesprechungen, auf Anordnung des AG. Die Verrechnung erfolgt auf Nachweis nach der Qualifikation des Teilnehmers, höchsten jedoch für eine Sicherungsaufsicht, zuzüglich einer Leistungsstunde für An-/Abfahrt.

2 Abrechnung

Leistungsabbestellung (nur gültig für Rahmenverträge):

Wird die bestellte Leistung durch den AG abgesagt, sind anfallende Kosten für die Ausfallschicht durch den AN unverzüglich dem AG anzuzeigen um eine Umdisponierung zu ermöglichen. Im Fall einer Umdisponierung wird keine Entschädigung fällig, ansonsten gelten folgende Regelungen:

- a) Absage erfolgt schriftlich in einem Zeitraum von mindestens 48 Stunden vor Leistungsbeginn (zwei Tage davor, spätestens bis 12:00 Uhr): keine Entschädigung.
- b) Absage erfolgt schriftlich in einem Zeitraum von weniger als 48 Stunden vor Leistungsbeginn:

| | |
|---------------|--|
| Anhang | 208.1214A10 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) |
| SbaD | Seite 4 von 6 |

Entschädigung ausschließlich auf Nachweis für die Leistungsverrechnung je Arbeitsstunde nach 2.1.1. und ausschließlich höchstens für die 1. Schicht.

Der Aufwand ist in einem Stundennachweis zu erfassen.

2.1 Personalleistungen:

- 2.1.1 Verrechnungssatz je Arbeitsstunde
Schichten kleiner 8 Stunden werden mit 8 Stunden vergütet
Schichten größer 8 Stunden werden mit der tatsächlich erbrachten Stundenzahl vergütet (je angefangene 1/2 Stunde).
- 2.1.2 Verrechnungssatz für Nebenkosten
Nebenkosten werden als Pauschale vergütet.
(Grundlage: 1 Position je Einsatzschicht/ bis zu 10Stunden; Mengeneinheit: ZSS)
- 2.1.3 Verrechnungssatz als Zulage bei Nachtarbeit
Leistungen werden je angefangene 1/2 Stunde vergütet.
Nachtarbeit ist in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- 2.1.4 Verrechnungssatz als Zulage bei Arbeiten an Sonntagen
Leistung an Sonntagen werden im Zeitraum von 00:00 bis 24:00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde vergütet.
- 2.1.5 Verrechnungssatz als Zulage bei Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen
Leistung an gesetzlichen Feiertagen werden im Zeitraum von 00:00 bis 24:00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde vergütet.
Bei Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, wird nur die jeweils höhere Zulage vergütet.

Hinweis: Ostersonntag und Pfingstsonntag gelten nicht als gesetzliche Feiertage. Die Zulage richtet sich nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse am Arbeitsort und somit nach dem Feiertagsgesetz des Bundeslandes in dem die Leistung erbracht wird.
- 2.1.6 Die Zulage - Pos. für den Bahnordnungsberechtigten und den Schaltantragsteller werden nach tatsächlich erbrachter Leistung der Tätigkeit je angefangene 1/2 Stunde vergütet.
Die Grundvergütung ist der Verrechnungssatz für den, durch den AN eingesetzten Mitarbeiter auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses.
Das gilt auch bei ganzschichtigem Einsatz. Weitere Zulagen bleiben unberührt.
- 2.1. Bleibt frei
- 2.1.8 Vergütung des Zeitaufwandes für die Einweisung von Schaltantragstellern, Erdungsberechtigten, Bahnübergangsposten und Helfern im Bahnbetrieb in die örtlichen und bahnbetrieblichen Verhältnisse, inkl. An- und Abfahrt, nach tatsächlich erforderlicher Zeit auf Grundlage des Verrechnungssatzes für den, durch den AN eingesetzten Mitarbeiter auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses.

2.2 Warnsignalgeber:

- 2.2.1 Anzahl Warnsignalgeber
Abrechnung erfolgt in € pro Stück je Tag

| | |
|---------------|--|
| Anhang | 208.1214A10 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) |
| SbaD | Seite 5 von 6 |

Stückzahl ermittelt sich aus Anzahl der Warnsignalgeber Stück (St) x Einsatztage (d) = (STD). Erfolgt der Einsatz von Warnsignalgebern an 2 Kalendertagen mit einer Einsatzzeit bis 24 Stunden, ist für die Vorhaltung nur 1 Einsatztag abzurechnen.

2.3 Feste Absperrung (FA)

2.3.1 Auf- und Abbau

60 v. H. des Preises werden nach Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet.

2.3.2 Vorhaltung und Betreiben

Mengenansatz ermittelt sich aus aufgebauter Länge (m) x Tage (d) = (md) des Einsatzes.

2.3.3 Umsetzen

Der Mengenansatz für das Umsetzen gilt bis zu einer maximalen Transportentfernung in Längsrichtung bis 500 m. Der Mengenansatz ist die umzusetzende Aufbaulänge der FA.

Ein Umsetzen über die 500 m hinaus wird als Auf- und Abbau vergütet.

2.4 Automatisches Warnsystem (ATWS)

2.4.1 Auf- und Abbau

60 v. H. des Preises werden nach Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet.

2.4.2 Vorhaltung

Mengenansatz ermittelt sich aus aufzubauender/aufgebauter Länge (m) x Tage (d) = (md) des Einsatzes.

- Bis 150 m wird die Vorhaltung nur für den Einsatztag vergütet.
- Ab einer Länge größer 150 m wird abgerechnet ab dem Tag vor dem Betreiben und einem Tag nach dem Betreiben.

zusätzliche technische Detektoren/ Handeinschalter:

Mengenansatz ermittelt sich aus Stück (St) x Tage (d) = (STD), an denen das ATWS in Betrieb ist.

Erfolgt der Einsatz von ATWS an 2 Kalendertagen mit einer Einsatzzeit bis 24 Stunden, ist für die Vorhaltung nur 1 Einsatztag abzurechnen.

2.4.3 Betreiben

Abgerechnet werden die Stunden, an denen das ATWS in Betrieb ist.

Die Anlage gilt auch dann hinsichtlich der Abrechnung in Betrieb wenn aus Lärmschutzgründen, bei entsprechender Baustellenkonstellation oder nur bereichsweise erforderlichem Beschallen ein zeitweises Abschalten von Anlagenteilen erfolgt.

2.5 Signale/Gleismagnete

2.5.1 Auf- und Abbau

60 v. H. des Preises werden nach Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet.

2.5.2 Vorhaltung des vom AN gestellten Gleismagneten

Mengenansatz ermittelt sich aus Stück (St) x Tage (d) = (STD).

2.5.3 Der Aufbau des EL 6 - Signal erfolgt neben dem Gleis, außerhalb des Bereiches von Fahrleitungen.

| | |
|---------------|--|
| Anhang | 208.1214A10 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) |
| SbaD | Seite 6 von 6 |

2.6 Bahnerdungsberechtigter

- 2.6.1 Erdungsvorrichtungen/-stangen und KurzschlieÙvorrichtungen
Menge ermittelt sich aus Anzahl Stück (St) x Tage (d) = (STD).

Abrechnungseinheiten:

| | |
|-----|------------------|
| h | Stunde |
| d | Tag (24 h) |
| m | Meter |
| md | Meter x Tag |
| St | Stück |
| STD | Stück x Tag |
| ZSS | Stück x Schicht |
| LE | Leistungseinheit |

Abkürzungen:

| | |
|------|---|
| RRil | Rahmenrichtlinie der DB Netz AG |
| BzS | für den Bahnbetrieb zuständige Stelle |
| EBO | Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung |
| FA | Feste Absperrung |
| ATWS | Automatisches Warnsystem (engl. A utomatic T rack W arning S ystem) |
| PZB | Punktförmige Zugbeeinflussung (Gleismagnet) |

